

EuGH: Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft trotz verspäteter Deklaration

In dem Vorlageverfahren „Hans Bühler KG“ hat der EuGH am 19.04.2018 ([C-580/16](#)) entschieden, dass allein aus formalen Gründen ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nicht versagt werden darf.

Fraglich war insoweit, ob eine deutsche KG mit umsatzsteuerlicher Registrierung in Österreich, welche mit österreichischer USt-ID als mittlerer Unternehmer im Rahmen eines Reihengeschäfts auftritt, auch dann infolge der Anwendung eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts von der Besteuerung eines innergemeinschaftlichen Erwerbs in Österreich befreit ist, wenn die entsprechenden Lieferungen nicht fristgemäß in der Zusammenfassenden Meldung deklariert werden.

Der EuGH vertrat dazu die Auffassung, dass es der Grundsatz der steuerlichen Neutralität erfordert, auch dann noch von einem innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft auszugehen, wenn der Unternehmer eine ordnungsgemäß ausgefüllte Zusammenfassende Meldung über seinen Umsatz nicht rechtzeitig abgegeben hat.

Eine Verletzung der formalen Anforderungen solle nur dann zur Versagung der Dreiecksgeschäftsregelung führen, wenn der Unternehmer an einer Steuerhinterziehung beteiligt sei oder der entsprechende Mitgliedstaat die fristgerechte Deklaration zur materiell-rechtlichen Voraussetzung der Anwendung erhoben hat.

Dies legt nahe, dass für den in der Praxis regelmäßig problematischen Fall, dass die Rechnung des mittleren Unternehmers keinen Hinweis auf die Anwendung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts enthält, davon auszugehen ist, dass in diesem Fall ein innergemeinschaftliches Reihengeschäft nicht angenommen werden kann (vgl. § 25b UStG i.V.m. § 14a Abs. 7 UStG).

Bundesrat: Ausschüsse bereiten Stellungnahme des Bundesrats zu den EU-Vorschlägen in Sachen Besteuerung der digitalen Wirtschaft vor

Die zuständigen Ausschüsse des Bundesrats haben letzte Woche über die EU-Richtlinien-Entwürfe zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle beraten. Auf Antrag der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt [empfehlen](#) sie dem Bundesrat, insbesondere die bestehenden Bemühungen zu unterstützen, einer Nichtbesteuerung von digitalen Unternehmen entgegenzuwirken – ohne näher zu spezifizieren, worauf diese angebliche Nichtbesteuerung beruhen soll – und an dem bewährten Grundsatz der Besteuerung am Ort der Wertschöpfung festzuhalten. Nachteile für die deutsche Wirtschaft gelte es dabei aber unbedingt zu vermeiden. Zudem komme die vorgeschlagene Einführung einer digitalen Betriebsstätte nur verbindlich und einheitlich, mindestens auf OECD-Ebene in Betracht.

Dabei liege es nach Ansicht der Ausschüsse grundsätzlich auf der Hand, für die Lösung des Problems der Besteuerung digitaler Unternehmen Zwischenlösungen zu erwägen. Dazu leiste der Vorschlag der EU-Kommission für eine Interims-

steuer einen wichtigen Beitrag. Die Einführung einer neuen Steuer bedürfe jedoch der eingehenden inhaltlichen und rechtlichen Prüfung auf nationaler und europäischer Ebene. Es müsse sichergestellt werden, dass durch die Vorschläge keine neuen Verwerfungen im europäischen Binnenmarkt entstehen, insbesondere nicht für den exportorientierten Standort Deutschland.

Insbesondere empfehlen der federführende Ausschuss für Fragen der EU sowie der Finanzausschuss dem Plenum des Bundesrats, die Bundesregierung zu bitten, bei der Prüfung der Richtlinienvorschläge die folgenden Punkte auf EU-Ebene zu thematisieren:

- Der Kreis der von der Interimssteuer betroffenen Unternehmen sollte weiter eingegrenzt werden. Unternehmen, die digitale Dienstleistungen in Form von Werbung und Vermittlung nur als Nebengeschäft erbringen, sollten von der Anwendung ausgenommen werden. Dies könnte dadurch sichergestellt werden, dass nicht der Gesamtumsatz, sondern die weltweiten Umsätze aus digitalen Dienstleistungen maßgebend sind. Damit soll gewährleistet werden, dass die Digitalsteuer nicht auf andere Branchen und Bereiche ausgedehnt wird.
- Die neue Steuer sollte nicht zu wirtschaftlichen Doppelbesteuerungen führen. Es ist aus finanzverfassungsrechtlicher und europarechtlicher Sicht zu prüfen, ob im Rahmen der von der Kommission vorgeschlagenen Steuerart eine ertragsteuerliche Vorbelastung berücksichtigt werden kann. Dabei sollte die weltweit bereits erbrachte Ertragsteuer eines Unternehmens Berücksichtigung finden. Die Digitalsteuer darf nicht als einseitige Maßnahme Europas verstanden werden, die Gegenmaßnahmen anderer Staaten nach sich zieht.

Die beiden EU-Richtlinienentwürfe sind bei der nächsten Plenumsitzung des Bundesrats am 27.04.2018 auf der Tagesordnung (TOP 22a, 22b). Dann wird sich zeigen, ob und inwieweit das Plenum des Bundesrats die Beschlussempfehlung seiner Ausschüsse annimmt.

15

20.04.2018

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 13.04.2018

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-8/17	12.04.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 63, 167, 168, 178 bis 180, 182 und 219 – Grundsatz der steuerlichen Neutralität – Recht auf Vorsteuerabzug – In den nationalen Rechtsvorschriften zur Ausübung dieses Rechts vorgesehene Frist – Abzug einer zusätzlichen Mehrwertsteuer, die infolge einer Nacherhebung an den Staat gezahlt und in Dokumenten zur Berichtigung der ursprünglichen Rechnungen ausgewiesen wurde – Zeitpunkt des Fristbeginns
C-532/16	11.04.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Beschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug – Berichtigung des Vorsteuerabzugs – Lieferung eines Grundstücks – Fälschliche Einstufung als ‚steuerpflichtige Tätigkeit‘ – Angabe der Steuer auf der ursprünglichen Rechnung – Änderung dieser Angabe durch den Lieferer
C-154/17	10.04.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Begriff ‚Gebrauchtgegenstände‘ – Begriff ‚Edelmetalle oder Edelsteine‘

Alle am 18.04.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 55/15	15.11.2017	Britische sog. Claw-back-Besteuerung und Abkommensrecht - Korrekturverfahren nach § 13 Abs. 4 InvStG 2004 a.F. - Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung i.S. von § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO - Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung
III R 8/17	19.10.2017	Keine Verlängerung des Kindergeldanspruchs über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus wegen Dienst im Katastrophenschutz siehe auch: Pressemitteilung Nr. 20/18 vom 18.4.2018

Alle am 18.04.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X B 126/17	07.02.2018	Wirksamkeit von Erledigungserklärungen

15

20.04.2018

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>X B 122/17</u>	29.01.2018	Ladungsfähige Anschrift - "Wohnungsloser" beschrifteter Briefkasten ersetzt nicht tatsächlichen Wohnsitz - Zurückverweisung an das FG wegen Verfahrensfehler durch unterlassene persönliche Anhörung eines Beteiligten
<u>X B 8/18</u>	12.02.2018	Aktenkopien - Antrag auf Überlassung der Kopien des vollständigen Akteninhalts
<u>V B 145/16</u>	28.02.2018	Zum Umfang der Sachaufklärungspflicht bei Versicherungsvermittlung und zum Rügeverlust
<u>X B 61/17</u>	23.02.2018	Anwendung der Zugangsvermutung bei Einschaltung privater Postdienstleister

Alle bis zum 20.04.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>IV C 5 - S 2439/12/1000 1</u>	17.04.2018	Fünftes Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG); Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung (Frist für die Übermittlung und Härtefallregelung)
<u>IV A 4 - S 1450/17/1000 1</u>	13.04.2018	Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 BpO 2000; Festlegung neuer Abgrenzungsmerkmale zum 1. Januar 2019
<u>IV C 1 - S 2252/08/1000 4 :021</u>	12.04.2018	Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Ergänzung des BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85)

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.